

Bericht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs an die Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Vorgelegt von den Kinder- und JugendanwältInnen der österreichischen Bundesländer

Mag. Christian Reumann, Kinder- und Jugendanwalt Burgenland

Mag.^a Astrid Liebhauser, Kinder- und Jugendanwältin Kärnten

Mag.^a Gabriela Peterschofsky-Orange, Kinder- und Jugendanwältin Niederösterreich

Mag.^a Christine Winkler-Kirchberger, Kinder- und Jugendanwältin Oberösterreich

Dr.ⁱⁿ Andrea Holz-Dahrenstaedt, Kinder- und Jugendanwältin Salzburg

Mag.^a Brigitte Pörsch, Kinder- und Jugendanwältin Steiermark

Mag.^a Elisabeth Harasser, Kinder- und Jugendanwältin Tirol

DSA Michael Rauch, Kinder- und Jugendanwalt Vorarlberg

DSA Monika Pinterits, Kinder- und Jugendanwältin Wien

Dr. Anton Schmid, Kinder und Jugendanwalt Wien



Christian Reumann (B) Christine Winkler-Kirchberger (OO) Elisabeth Harasser (T) Anton Schmid (W)
Astrid Liebhauser (K) Gabriela Peterschofsky-Orange (NO) Brigitte Pörsch (ST) Monika Pinterits (W)
Andrea Holz-Dahrenstaedt (S) Michael Rauch (V)

Inhalt

I. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung

(Art. 4, 42 und 44 Abs.6 UN-KRK).....5

Einleitung: Ziele der Berichtslegung (Art. 44 UN-KRK)
Funktion der Kinder- und Jugendanwaltschaften (Art. 4 UN-KRK)
Unabhängige Institution (14)/(15)
Koordination (10)/(11)
Verbreitung der Konvention (18)/(19) (Art. 42 UN-KRK)
Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder

II. Keine Bemerkungen

III. Die Allgemeinen Prinzipien der UN-KRK

(Art. 2, 3, 6 und 12 UN-KRK).....12

Diskriminierungsverbot (20/21) (Art. 2 UN-KRK)
Einheitlicher gesetzlicher Rahmen für Sozial- und
Betreuungsdienste (23)/(24) (Art. 3 UN-KRK)
Respektierung der Meinung von Kindern durch Familien,
Schulen, Verwaltungsbehörden und andere
Institutionen (26b) (Art. 12 UN-KRK)

IV. Bürgerliche Rechte und Freiheiten

(Art. 7, 8, 13-17 und 37a UN-KRK).....18

Jugendgerichtsbarkeit (53)/(54) (Art. 37 Abs. d UN-KRK)
Schutz der Privatsphäre (33)/(34) (UN-KRK Art. 13,17 UN-KRK)

V. Familiengefüge und alternative Fürsorge	
(Art. 5, 18 Abs. 1 und 2, 9-11, 18-21, 25, 27 Abs. 4, 39 UN-KRK)	26
Körperliche Züchtigung (39)/(40) (Art. 19 UN-KRK)	
VI. Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt	
(Art. 6 Abs. 2, 18 Abs. 3, 23, 24, 26, 27 Abs. 1,2 und 3 UN-KRK)	27
Recht auf einen angemessenen Lebensstandard vor allem in kinderreichen Familien (45) (Art. 27 Abs. 3 UN-KRK)	
VII. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten	
(Art. 28, 29 und 31 UN-KRK)	30
Bildung	
Freizeit und Spiel	
VIII. Besondere Schutzmaßnahmen	32
Kinder in alternativer Fürsorge (Art. 20, 22, 38 und 39 UN-KRK)	
Jugendgerichtsbarkeit (Art. 37, 39 und 40 UN-KRK)	
Kinder als Opfer von Ausbeutung, ihre physische und psychische Genesung und soziale Reintegration (Art. 32 bis 36 und 39 UN-KRK)	

I. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung (Art. 4, 42 und 44 Abs.6 UN-KRK)

Einleitung: Ziele der Berichtslegung (Art. 44 UN-KRK)

Ziel des vorliegenden Berichts ist es aus der Perspektive der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften (Kijas) den Stand der Umsetzung der UN-KRK in Österreich darzustellen. Dabei soll die tatsächliche Verankerung der UN-KRK anhand rechtlicher und politischer Aspekte diskutiert werden. Zudem werden sowohl die jüngsten Neuerungen als auch mögliche Fehlentwicklungen und Defizite in der Umsetzung aufgezeigt und konkrete Maßnahmen sowie Empfehlungen zu deren Korrektur gegeben, damit deutlich wird, welche Entwicklungen von den Kijas weiterverfolgt und vorangetrieben werden sollen.

Im Folgenden sollen die in den „Guidelines für die Erstellung des Schattenberichts“ angeführten Problembereiche aus Sicht der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften systematisch analysiert werden. Soweit wie möglich wird im Folgenden auf die einzelnen Punkte der abschließenden Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses geachtet (sind in Klammer angeführt). Dazu erscheint es zuerst notwendig näher auf den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der Kinder- und Jugendanwaltschaften einzugehen.

Funktion der Kinder- und Jugendanwaltschaften (Art. 4 UN-KRK)

Kinder und Jugendliche haben aufgrund ihrer eher „schwachen“ Position gegenüber der Erwachsenenwelt ein besonderes Schutzbedürfnis. Weil Kinder und Jugendliche die Vertretung ihrer Interessen sowohl im Einzelfall als auch auf einer gesamtgesellschaftlichen Ebene oft nicht selbst wahrnehmen können, wurden mit der Ratifizierung der UN-KRK in den Bundesländern Kinder- und Jugendanwaltschaften installiert. Die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung von Kinder- und Jugendanwaltschaften in den Bundesländern sind im JWG von 1998 geregelt. Daraus geht hervor, dass die Kijas zwar mit unterschiedlichen Ressourcen und Aufgaben ausgestattet sind, alle Kijas verfolgen jedoch gemeinsame, übergeordnete Ziele, die in der UN-KRK festgeschrieben sind. So etwa ganz allgemein die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen, die Verbreitung und Anregung gesellschaftlicher Bewusstseinsbildung für die Werte der

UN-KRK sowie die Einhaltung und Durchsetzung der Kinderrechte auf allen relevanten Ebenen.

Darüber hinaus ist eine Kernaufgabe der Kinder- und Jugendanwaltschaften die parteiliche Beratung von Minderjährigen und deren Eltern bezüglich diverser Problemlagen, die parteilich für Kinder und Jugendliche erfolgt. Parteiliches Arbeiten setzt eine neutrale Position der Beratenden voraus, deshalb sind die Kijas auch „in der Sache“ weisungsfrei und können ihrem Auftrag somit professionell Rechnung tragen.

Schließlich bringen die Kijas in jüngster Zeit vermehrt die Position der Kinder und Jugendlichen in nationale Gesetzgebungsprozesse ein und stärken damit insgesamt die Stellung von Kindern innerhalb der Gesellschaft.

Unabhängige Institution (14)/(15)¹

Den Empfehlungen des Ausschusses, die Kinder- und Jugendanwaltschaften mit dem Mandat des Monitorings bei der Umsetzung der KRK und des Zusatzprotokolles sowie mit ausreichenden und gleichen Ressourcen auszustatten, wurde bislang nicht entsprochen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften haben wiederholt auf dieses Erfordernis hingewiesen und auch im Rahmen des Prozesses auf Bundesebene zur Erarbeitung eines Entwurfes zu einem neuen Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz einen Vorschlag für die bessere gesetzliche Absicherung der Kinder- und Jugendanwaltschaften und deren Aufgaben vorgelegt. Leider wurde diese Empfehlung, die vor allem eine gesonderte gesetzliche Grundlage außerhalb des Bundesjugendwohlfahrtsgesetzes vorschlägt, nicht aufgegriffen bzw. gelten die auf Seite 13 genannten Gründe, die ein einheitliches Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz verhindern.

Damit ist eine rechtliche Stärkung der Kinder- und Jugendanwaltschaften sowohl in inhaltlicher als auch zeitlicher Hinsicht ungewiss.

Koordination (10)/(11)²

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften richten ihr Handeln am Übereinkommen über die Rechte des Kindes aus, einzelne Bundesländer haben einen diesbezüglichen

¹ Abschließende Bemerkungen zum Erstbericht Österreichs zum Zusatzprotokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie.

² Abschließende Bemerkungen zum Erstbericht Österreichs zum Zusatzprotokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie.

Verweis bereits direkt in ihrer gesetzlichen Grundlage. Allerdings bezieht sich kein gesetzlicher Auftrag der Kinder- und Jugendanwaltschaften für die Koordination bzw. das Monitoring betreffend der Umsetzung der KRK. Nach wie vor fehlt ein gesetzliches Mandat der Kinder- und Jugendanwaltschaften bzw. einer sonstigen Institution, sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene.

Siehe auch Forderung einer zentralen Steuerungsgruppe zu österreichweiten Qualitätsstandards Planung und Forschung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe **(23)/(24)** auf Seite14.

Bundesverfassungsgesetz (BVG) über die Rechte der Kinder

Gemeinsam mit dem Netzwerk Kinderrechte Österreich/National Coalition begrüßen die österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen grundsätzlich die Aufnahme von Kinderrechten in die Bundesverfassung.

Aus Sicht der Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs und des Netzwerkes verfolgt die Verankerung von Kinderrechten in der Bundesverfassung insbesondere zwei Ziele:

- a) Ein klares Signal der Bekräftigung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige TrägerInnen grundlegender Menschenrechte an Gesetzgebung und Vollziehung, Politik und Gesellschaft zu richten, und
- b) den Auftrag umzusetzen, Standards der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich endlich auch innerstaatlich rechtlich wirksam werden zu lassen und für Gesetzgebung und Vollziehung einen verfassungsrechtlichen Rahmen, einschließlich der Überprüfungsmöglichkeit durch den Verfassungsgerichtshof, zu schaffen.

Das „Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern“ erfüllt diese Anforderungen leider nicht, sondern weist gravierende Mängel auf, die nach Auffassung der österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen und des Netzwerkes unbedingt beseitigt werden müssen: Das Gesetz enthält kein klares, vorbehaltloses Signal zum Schutz der Kinderrechte; es schließt wesentliche grundrechtliche Gewährleistungen (etwa bez. Gesundheit, Bildung, Freizeit, Kinderarmutsbekämpfung und Schutz vor Altersdiskriminierung) für junge Menschen aus und es trifft keine Garantien für eine kindadäquate Durchsetzung dieser Rechte.

Vor diesem Hintergrund fordern die österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen gemeinsam mit dem Netzwerk Kinderrechte Österreich:

- Die umfassende und vollständige Verankerung der gesamten Kinderrechtskonvention auf Verfassungsebene, nach dem Vorbild der Europäischen Menschenrechtskonvention.

=> Eine Prüfungsmöglichkeit der Vereinbarkeit einfacher Gesetze mit KRK-Standards durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) muss geschaffen werden!

- Die Rücknahme der bestehenden völkerrechtlichen Vorbehalte Österreichs zu den Artikeln 13 (Meinungsfreiheit), 15 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) und 17 (Jugendschutz und Verantwortung der Massenmedien) der Kinderrechtskonvention

=> Diese sind obsolet bzw. sachlich nicht gerechtfertigt, mögliche Überschneidungen mit Garantien der EMRK wären interpretativ durch den VfGH zu lösen.

Weiters wird von den Kinder- und Jugendanwaltschaften gefordert:

- Aufnahme der Kinderrechte auf Gesundheit, Bildung, Freizeit und Spiel, Lebensstandard/Kinderarmutsbekämpfung und Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Diskriminierung, einschließlich aufgrund ihres Alters in den BVG-Entwurf.

Begründung: Es handelt sich hierbei um zentrale Kinderrechte, die in der derzeitigen Grundrechtsordnung in Österreich nicht bzw. ungenügend gewährleistet sind und im BVG-Entwurf fehlen.

- Ersatzlose Streichung des geplanten Artikels 7 UN-KRK (Gesetzesvorbehalt mit Kriterien für zulässige Beschränkungen der Kinderrechte)

Begründung: Das Vorgehen, zu Rechten aus einem Menschenrechtsvertrag (KRK) Vorbehalte aus einem anderen Vertrag (EMRK) „hineinzukopieren“ wird abgelehnt - weder die KRK 1989 noch die EU-Grundrechtscharta 2000 als Vorbilder des Entwurfs sehen einen derartigen Vorbehalt vor. Einschränkungsermächtigungen von kinderrechtlichen Grundsätzen wie Kindeswohlmaxime, Anspruch des Kindes auf

Schutz und Fürsorge oder Partizipationsrecht sind nicht gerechtfertigt und sollten politisch in einer sich als kinder-/jugendfreundlich definierenden Gesellschaft keinen Platz haben.

- Es wird vorgeschlagen in das Gesetz folgende Bestimmung neu aufzunehmen:
„Jedes Kind hat Anspruch auf kindgerechte Verfahren und Instrumente zum effektiven Schutz seiner Rechte. Die Gesetzgebung hat dieses Recht durch geeignete verfahrensrechtliche und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.“

Begründung: Im Gesetz fehlen Garantien zur effektiven, an den Bedürfnissen von Kindern orientierten Umsetzung und Geltendmachung der Kinderrechte, sowohl auf verfahrensrechtlicher als auch institutioneller Ebene.

In diesem Zusammenhang wäre insbesondere notwendig:

- Sicherstellung von Regelungen und Maßnahmen zur effektiven Informationsbeschaffung für Kinder bzw. ihre Vertretungen bezüglich der Geltendmachung ihrer Rechte.
- Sicherstellung von Regelungen und Maßnahmen zur effektiven Vertretung von Kindern bei der Durchsetzung ihrer Rechte, insbesondere im Fall von möglichen Interessenskonflikten zwischen dem Kind und dem eigentlich verantwortlichen gesetzlichen VertreterInnen (Eltern, sonstige Obsorgeberechtigte), z.B. im Kontext von Gewalt in der Familie, oder wenn die Gefahr der Instrumentalisierung von Kindern in Konflikten ihrer VertreterInnen (z.B. Obsorge-, Besuchsrechtsstreitigkeiten) besteht. Hier empfiehlt sich die Verankerung institutioneller Ermächtigungen zur Intervention und Vertretung durch unabhängige und entsprechend qualifizierte Einrichtungen (wie zum Beispiel Kinder- und Jugendanwaltschaften), mit entsprechenden Verfahrensrechten (z.B. Informationszugang/Akteneinsicht).

Die Österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen und das Netzwerk Kinderrechte Österreich bieten weiterhin einen Dialog mit den parlamentarischen und politischen EntscheidungsträgerInnen an. Es wird dazu vorgeschlagen auf parlamentarischer bzw. auch auf interministerieller Ebene, jeweils unter Beiziehung von VertreterInnen des Netzwerks Kinderrechte und weiterer ExpertInnen, die

inhaltlichen Diskussionspunkte näher zu erörtern und sachgerechte Lösungen zu erarbeiten.

Weiters schlagen die Kinder- und JugendanwältInnen sowie das Netzwerk vor:

- Informationsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche über ihre Rechte und Möglichkeiten der Unterstützung und Durchsetzung;
- Maßnahmen der Information, Sensibilisierung, Aus- und Weiterbildung für Eltern und andere Personen, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernehmen (z.B. in Schule, Freizeit, Medizin, Exekutive, Justiz, Sozialarbeit etc.);
- Verstärkte Maßnahmen der Kinderrechtsbildung in Kindergärten und Schulen und als Bestandteil der Ausbildung aller PädagogInnen;
- Maßnahmen der Information, Sensibilisierung, Aus- und Weiterbildung für alle RechtsanwenderInnen in Gerichtsbarkeit und Verwaltung, die die Bestimmungen des geplanten BVG in ihrer Tätigkeit vollziehen;
- Regelmäßiges Monitoring und Überprüfung der Umsetzung des BVG durch wissenschaftliche Begleitung und fachlichen Austausch, einschließlich Analyse sich entwickelnden Rechtspraxis und Judikatur zum BVG über die Kinderrechte.

Verbreitung der Konvention (18)/(19)³ (Art. 42 UN-KRK)

Allgemeines

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer nehmen den Auftrag der Verbreitung der Konvention in vielen Bereichen wahr und versuchen somit zur breiten Streuung von Information beizutragen. Die Angebote richten sich vor allem an Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, wobei die Zielgruppe hauptsächlich über die Information von MultiplikatorInnen erreicht werden soll. Die nachfolgenden Beispiele stehen für viele weitere Veranstaltungen, Projekte und Publikationen der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, die die Grundsätze der Kinderrechtskonvention bekannt und verständlich machen sollen.

³ Abschließende Bemerkungen zum zweiten Periodischen Bericht (CRC/C/83/Add.8) betreffend die Umsetzung der KRK: CRC/C/15/Add.251 vom 28. Jänner 2005

Fast alle Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer bieten Workshops an Schulen zu speziellen Kinderrechten oder zur Gewaltprävention an. In mehreren Bundesländern gibt es Kinderrechtifeste und Kinderrechtetpreise, ebenso wurden in Kooperation der einzelnen Kinder- und Jugendanwaltschaften eigene "Kinderrechtemusicals" sowie Theaterstücke für Kinder konzeptioniert. In Oberösterreich hat sich die Kinderrechtezeitung "Alles, was Recht ist" als wichtiges Instrument im Schulkontext manifestiert. Sie erscheint drei Mal jährlich und wird SchülerInnen kostenlos zur Verfügung gestellt, wobei jeweils ein spezielles Kinderrecht altersentsprechend aufbereitet wird.

Mehr zu den Beiträgen der Kinder- und Jugendanwaltschaften findet sich auf www.kija.at.

Erziehungs- und Ausbildungsprogramme

Ein eigenes, einheitliches und systematisches Erziehungs- und Ausbildungsprogramm für Kinder, Eltern und Berufsgruppen über die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention, wie in den Empfehlungen gefordert, gibt es derzeit nicht.

Forderungen im Schulbereich

Zum Thema Kinderrechte werden sowohl im vorschulischen, als auch im schulischen Bereich immer öfter einzelne Schwerpunkte gesetzt.

Jedoch stellen die Kinder- und Jugendanwaltschaften fest, dass weder in den Pflichtschulen noch in den höheren sowie berufsbildenden Schulen die Kinderrechte im Sinne der Kinderrechtskonvention in den Lehrplänen erfasst sind. Diese könnten inhaltlich in den Fächern Politische Bildung oder Soziales Lernen gut eingebunden werden.

Außerdem kritisieren die Kinder- und Jugendanwaltschaften, dass in der Ausbildung der LehrerInnen für Pflichtschulen, höherer oder berufsbildender Schulen die Kinderrechte im Sinne der Kinderrechtskonvention ebenfalls weder erfasst noch behandelt werden. Deshalb fordern wir eine Aufnahme, Bekanntmachung und Behandlung der Kinderrechtskonvention sowohl in sämtlichen Lehrplänen als auch im Rahmen der Ausbildung der LehrerInnen.

III. Die Allgemeinen Prinzipien der UN-KRK (Art. 2, 3, 6 und 12 UN-KRK)

Diskriminierungsverbot (20/21) (Art. 2 UN-KRK)

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention hat sich Österreich in Artikel 2 der Konvention dazu verpflichtet jedes Kind unabhängig von seiner „Rasse, Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“⁴ vor allen Formen der Diskriminierung zu schützen. Folgende Fortschritte bezüglich der Umsetzung der UN-KRK konnten in diesem Bereich beobachtet werden:

Implementierung von Integrationsleitbildern in den Bundesländern

Bezüglich des Diskriminierungsverbots des Artikels 2 KRK sind besonders die Bemühungen der Bundesländer zur Erstellung von Integrationsleitbildern hervorzuheben, die Maßnahmen und Strategien zur Förderung und Integration von MigrantInnen beinhalten. Die Bundesländer Nieder- und Oberösterreich, Vorarlberg, Salzburg und Tirol haben bereits Integrationsleitbilder bzw. entsprechende Maßnahmenpakete entwickelt und beschlossen. Das Bundesland Wien bringt seine Strategien und Maßnahmen durch das „Wiener Integrationsmodell“ zum Ausdruck und führte erstmals im Jahr 2007 eine Evaluation der bisher getroffenen Maßnahmen anhand des Integrations- und Diversitätsmonitorings durch.

In den Bundesländern Steiermark, Burgenland und Kärnten wurden bis dato keine Integrationsleitbilder beschlossen, diese befinden sich derzeit noch im Entwicklungs- und Diskussionsstadium. Diesbezügliche Initiativen auf Gemeindeebene lassen aber darauf schließen, dass auch diese Bundesländer in absehbarer Zeit ein Integrationsleitbild beschließen werden.

Die bisher beschlossenen Integrationsleitbilder beinhalten Maßnahmenempfehlungen der Länder, die die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Integrationsaufgaben unterstützen sollen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen erstrecken sich über eine breite Palette an Handlungsfeldern wie beispielsweise den Bereich der Sprache, Bildung, Gesundheit u.v.m.

⁴ Siehe dazu das „Übereinkommen der Rechte des Kindes“, (Bestätigte Deutschfassung der am 20. November 1989 durch die UN-Vollversammlung im Konsens bestätigten Konvention über die Rechte des Kindes) In: <http://www.kija-noe.at/kijaneu/rechtedeskindes.php?menue=4>, dl 01.03.2011

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften begrüßen die Entwicklung diverser Integrationsleitbilder. Die dahingehenden politischen Intentionen sollten jedoch nicht bei der Konzeptionierung und Planung stehen bleiben, sondern in den Gemeinden auch tatsächlich umgesetzt werden. Um die qualitätsvolle Umsetzung vor Ort zu gewährleisten, sollten in einem weiteren Schritt die umgesetzten Maßnahmen nachhaltig evaluiert werden.

Diskriminierung am Arbeitsmarkt

Vor allem Asyl suchende Jugendliche sind auf dem Arbeitsmarkt eklatant benachteiligt. Auf Initiative von meist ehrenamtlichen NGO's werden österreichweit einzelne Projekte (z.B. durch die „Tschetscheniengruppe Salzburg“: Schweißkurse für tschetschenische Flüchtlinge) umgesetzt, die jugendlichen AsylwerberInnen einen Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen sollen. Diese Programme, die sich nach Aussagen aller Beteiligten äußerst positiv auf die Jugendlichen auswirken (gesteigerte Motivation, mehr Selbständigkeit, verbesserte psychische Befindlichkeit, ...) sind jeweils nur für einige wenige Jugendliche zugänglich. Der Großteil der Asyl suchenden Jugendlichen ist nach wie vor vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen und (da auch ein Schulbesuch in einer weiterführenden Schule aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse oder fehlender schulischer Vorbildung nicht immer möglich ist) zur Untätigkeit verdammt. Darüber hinaus werden auch nicht ausreichend Deutschkurse bzw. Alphabetisierungskurse angeboten. Außerdem werden mehr Angebote für einen externen Hauptschulabschluss benötigt.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften plädieren deshalb nach wie vor für einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt (Lehrplätzen) bereits während der Dauer des Asylverfahrens.

Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung

Nach wie vor fordern die Kinder- und JugendanwältInnen die Einführung einer Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung bei allen Vorhaben, sowie eine Politik der ausgleichenden Gerechtigkeit im Sinne des Nationalen Aktionsplans, der noch der Umsetzung harret (Artikel 2 KRK– Diskriminierungsverbot, Artikel 3 KRK- Kindeswohl).

Einheitlicher gesetzlicher Rahmen für Sozial- und Betreuungsdienste (23)/(24) (Art. 3 UN-KRK)

Vorerst muss seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs ein kurzes Statement zum Thema Föderalismus und Jugendarbeit abgegeben werden:

Föderalismus und Jugendarbeit

Der Föderalismus ist in der österreichischen Verfassung verankert. Alles, was nicht ausdrücklich als Bundeskompetenz definiert ist, wird in Österreich in den Bundesländern geregelt. Seit vielen Jahren wird nun angeregt, durch eine Bundesstaatsreform eine Erleichterung, in vielen Gebieten eine Vereinfachung, aber auch eine leichter verständliche Struktur der Republik Österreich zu schaffen.

Eine derartige Reform scheitert in vielen Bereichen an der Nichtbereitschaft von Bundesländern, ihre eigenen Kompetenzen zum Wohle einer einfacheren Politik und Gesetzgebung aufzugeben.

Vordergründig wird stets die Unterschiedlichkeit der Bundesländer in geografischer und sozio-kultureller Hinsicht hervorgehoben und damit per se klargestellt, dass eine Harmonisierung nicht sinnvoll sei. Dies kann so aber nicht in allen Bereichen nachvollzogen werden. Es bestehen Unterschiede in einzelnen Bereichen, aber kein Bundesland hat derartig einzigartige Bedingungen, dass ein Vergleich mit einem anderen Bundesland ein inhomogenes Bild abgeben würde; jedenfalls nicht in einem Ausmaß, das eigenständige Landespolitik notwendig erscheinen lässt. In Bereichen, wo gravierende Unterschiede bestehen, sind Ausnahmen von der Harmonisierung möglich.

Besonders in der Jugendarbeit, also im direkten Kontakt mit jungen Menschen, ist dieses „Schrebergartendenken“ äußerst bremsend.

So müssen Jugendliche oft nur ganz kurze Strecken zurücklegen, um sich völlig unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen unterwerfen zu müssen. Bestes Beispiel sind die verschiedenen Jugendschutzgesetze in Österreich. So gelten z.B. nach wie vor in den einzelnen Bundesländern Ausgehzeiten bzw. unterschiedliche Bestimmungen bzgl. Alkoholkonsums.

Noch viel stärker sind junge Menschen von den neun verschiedenen Jugendwohlfahrtsbestimmungen getroffen.

Einheitliches Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz

Schon seit langem fordern die Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs, unter Hinweis auf die einschneidenden gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre, einen grundlegenden Wandel im System der Jugendwohlfahrt. Die im Folgenden angeführten Eckpfeiler wurden im Erarbeitungsprozess eines Entwurfes für ein neues Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz eingebracht, dessen Umsetzung allerdings derzeit aufgrund der von den Ländern befürchteten Mehrkosten ungewiss scheint.

a) Bedarfsorientierte personelle und budgetäre Ressourcen

Sozialarbeit als Beziehungsarbeit braucht entsprechende Ressourcen. Sinnvoll erscheint dabei die Vorgabe eines einheitlichen Personalschlüssels. Auch für prophylaktische und präventive Arbeit und Angebote müssen ausreichend Mittel bereitgestellt werden, um eine an den Bedürfnissen und Problemlagen – und nicht eine nach Rationierungsgesichtspunkten - orientierte Hilfe leisten zu können.

Dies könnte in Form einer Verordnung geschehen, etwa in der Form, dass für eine gewisse Bevölkerungsanzahl eines Bezirkes ein gewisses Angebot an tätigem Fachpersonal vorzusehen ist. Dabei könnte auch auf besondere Problemfelder bzw. Gegebenheiten (differenzierte soziale Gegebenheiten in ländlichen bzw. städtischen Gebieten, Sozialraumorientierung etc.) Rücksicht genommen werden.

Eine zeitgemäße, bedürfnisorientierte Kinder- und Jugendhilfe erfordert natürlich Ressourcen. Klare Bekenntnisse und Vereinbarungen der Verantwortungsübernahme (etwa zwischen Bund und Ländern) sind erforderlich. Diese müssen jedenfalls im Vorfeld sichergestellt werden!

b) Österreichweite Qualitätsstandards, Planung und Forschung

Die Überprüfung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendhilfe kann nicht alleine länderspezifisch erfolgen; es bedarf der Erarbeitung nationaler Standards, wobei bei der Umsetzung in den Ländern auf lokale bzw. regionale Besonderheiten Bezug zu nehmen ist. Dies führt zu Rechtssicherheit und damit zum Schutz für Kinder unabhängig davon, wo sie leben.

Schließlich sind zur Bewertung der Effektivität des Systems der Jugendwohlfahrt in regelmäßigen Abständen wissenschaftliche Wirkungsanalysen von unabhängigen

Forschungseinrichtungen durchzuführen, mit deren Hilfe der Bedarf, der Einsatz und die erzielten Ergebnisse des Ressourcenplans transparent dargestellt werden.

Als Grundlage dafür braucht es jährlich vergleichbare und leicht verfügbare statistische Zahlen der relevanten Querschnittsmaterien (Zahlenspiegel zu Budget der JWF, Armut, Migration, Bildung, Gewalt u.v.a.m).

Es ist daher dringend erforderlich, genauere Regelungen für die Sammlung und Auswertung statistischer Daten gesetzlich festzulegen.

c) Zentrale Steuerungsgruppe:

Weiters erachten es die Kinder- und JugendanwältInnen für unumgänglich für den Bereich der Planung, Forschung und Statistik eine zentrale Steuerungsgruppe zu normieren. Diese sollte im zuständigen Ministerium angesiedelt und interdisziplinär besetzt sein, beispielsweise mit Personen aus den Bereichen Forschung und Universität, mit VertreterInnen privater Träger, RepräsentantInnen aus den Bereichen Justiz und Schule, RepräsentantInnen der Kinder- und Jugendanwaltschaften usw. Aufgabe dieser Steuerungsgruppe wäre einerseits die laufende Evaluierung und Weiterentwicklung von Standards, andererseits ein Monitoring von finanziellen Ressourcenplanungen.

d) Kinder- und Jugendhilfe als zentrale Drehscheibe (Case-Management)

Die Kinder- und Jugendhilfe muss als zentrale Drehscheibe fungieren und das "Case-Management" sollte als Aufgabe definiert sein. Eine strukturierte Zusammenarbeit aller involvierten Einrichtungen wie etwa Schule oder Kindergarten, Behörden und öffentliche Dienststellen, wie Gericht oder Polizei und Kinder- und Jugendhilfe ist unumgänglich.

Sozialarbeit braucht neben der fachlichen Kompetenz vor allem die Bereitschaft und das Selbstverständnis zur systemvernetzten Zusammenarbeit. Es bedarf dafür eines ausdrücklichen Bekenntnisses im Gesetz, um das weit verbreitete "Schubladendenken" zu überwinden, in dem bisher Verantwortlichkeiten zwischen verschiedenen Systemen und Stellen (Ressorts, Bund-Länder, Gerichte, Gesundheitsbereich, Schule ...) hin und her geschoben werden.

e) Rechtsanspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Forderung der Kinder- und JugendanwältInnen nach der gesetzlichen Verankerung eines Rechtsanspruches auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bleibt aufrecht.

Respektierung der Meinung von Kindern durch Familien, Schulen, Verwaltungsbehörden und andere Institutionen (26b) (Art. 12 UN-KRK)

In Bezug auf die Respektierung der Meinung von Kindern sowie deren Mitsprache sehen die Kinder- und Jugendanwaltschaften noch sehr großen Nachholbedarf. Zum einen in den Familien selbst, zum anderen insbesondere im Bereich von Schulen, Verwaltungsbehörden und anderen Institutionen.

Bereich Schule

An den Schulgemeinschaftsausschüssen der höheren sowie berufsbildenden Schulen nehmen auch SchülervertreterInnen aktiv teil, hingegen sind im Pflichtschulbereich im Schulforum keine SchülerInnen vertreten, was jedoch einzufordern ist.

Bereich Gericht/Kinderbeistand

Ein wesentliches Instrument, um Kindern die Mitsprache "in allen sie betreffenden Angelegenheiten" zu ermöglichen und sie dabei zu unterstützen, ist die Installierung des Modells "Kinderbeistand in Pflegschaftsverfahren". Hierbei wird in Verfahren über Obsorge- und Besuchsrechtsregelungen in hochstrittigen Fällen eine Vertretung für das betroffene Kind ernannt, die die Aufgabe hat, es durch das Verfahren zu begleiten und als "Sprachrohr" des Kindes dessen Meinung und Anliegen vor Gericht Gehör zu verschaffen.

Ein diesbezügliches Pilotprojekt – allerdings beschränkt auf vier Bundesländer – das auch von den Kinder- und Jugendanwaltschaften mitinitiiert worden ist, wurde 2008 abgeschlossen. Die Evaluation dieses Pilotprojektes (erfolgte durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Brita Krucsay und Christa Pelikan, 2008) bescheinigte dem Modell eine hohe Wirksamkeit. Die Betroffenen empfanden die Unterstützung durchwegs als positiv und hilfreich, die "Sprachrohrfunktion" für die

Meinung des Kindes konnte umgesetzt werden: Die Wünsche des Kindes fanden in mehr als der Hälfte der Fälle Niederschlag in der richterlichen Entscheidung. Oft wurde dadurch auch eine Einstellungsänderung der Eltern bewirkt.

Seit 1.7.2010 ist nun die Möglichkeit der gerichtlichen Bestellung eines Kinderbeistandes in §104 Außerstreitgesetz (AußStrG) geregelt. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften bedauern allerdings, dass aus Kostengründen der Einsatzbereich eines Kinderbeistandes sehr minimiert ist. Sie hoffen jedoch, dass die nunmehr installierte gesetzliche Grundlage ein erster Schritt ist, der in folgenden Punkten ausgebaut werden sollte: Keine Beschränkung des Kinderbeistandes auf unter 14jährige, keine Beschränkung auf Bestellung bei besonderer Intensität der Auseinandersetzung, sondern obligatorische Bestellung in allen Pflegschaftsverfahren.

IV. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8, 13-17, und 37a UN-KRK)

Jugendgerichtsbarkeit (53)/(54) (Art. 37 Abs. d UN-KRK)

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften schließen sich den Forderungen des Kinderrechtsausschusses an und fügen noch folgende Bemerkungen zu diesem Thema hinzu:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften fordern möglichst früh ansetzende Prävention und die Unterstützung von Familien ein, wenn es um Problemlösungen im Umgang mit Jugenddelinquenz und abweichendem Verhalten geht, eine möglichst früh ansetzende Prävention und die Unterstützung von Familien ein. Es wurde festgestellt, dass eine Senkung des Alters der Strafmündigkeit, die immer wieder in Debatten angeführt wird, keinen sinnvollen Beitrag zum Umgang mit dem Thema Kinder- und Jugendkriminalität. Als Stand des derzeitigen gesicherten Wissens kann jedenfalls angesehen werden, dass (frühe) Härte und eine rigide Strafenpolitik keine Wirkung auf die Reduzierung von Kinder- Jugendkriminalität hat, sondern dass im Gegenteil, strenge Strafen zu einer Verfestigung kriminellen Verhaltens führen. Dies bedeutet aber nicht, dass jeder sozial-konstruktiven Intervention der Weg versperrt wäre.

Es erscheint sinnvoller altersadäquate, sozialpädagogische Maßnahmen in Kooperation mit der Jugendwohlfahrt zu entwickeln. Denn, je früher reagiert wird, umso größer ist die präventive Wirkung. Ein Beispiel dafür könnte die Entwicklung von altersgerechten Täter- Opfer- Ausgleichsmodellen bei Problemverhalten von 12- bis 14- Jährigen sein.

Was das Ausmaß der Jugendkriminalität anbelangt, so wird aus Sicht der Jugendarbeit das Thema in den Medien überspitzt dargestellt. Es ist zu bezweifeln, dass steigende Anzeigen notwendigerweise einen Anstieg von Jugendkriminalität bedeuten, sondern dies wahrscheinlich auf das geändertes Anzeigeverhalten zurück zu führen ist.

Straftaten von Jugendlichen sind ein Hinweis, dass der Übergang in das Erwachsenenalter problembehaftet ist. Mit dem Tausgleich des § 204 Strafprozessordnung (StPO), der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (§ 201 StPO) oder der Anordnung der Bewährungshilfe mit Probezeit (§ 203 StPO) kann adäquat auf normwidriges Verhalten reagiert werden. Die Maßnahmen werden in vielen Fällen angewendet, dabei bestehen aber bei den Bezirksgerichten große Unterschiede in der Anwendung. Auch ist bei späteren Verurteilungen bzw. bedingten Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe immer wieder feststellbar, dass die bisherigen Reaktionen der Strafjustiz mit keiner Betreuungsmaßnahme verbunden waren!

Es gilt als gesichert, dass präventive Maßnahmen früh angesetzt werden müssen, um eine Verfestigung sozialschädlicher Verhaltensweisen und ein Abgleiten in eine kriminelle Subkultur zu verhindern.

Maßnahmen wie die verschiedenen Konfliktschlichtungsmodelle, soziale Lern- und Förderprogramme oder etwa die Schulsozialarbeit, müssen dazu noch mehr ausgebaut und gefördert werden!

Die Justiz ist gefordert, aus den Möglichkeiten, die das Jugendgerichtsgesetz bietet, die jeweils passende Sanktionsform auszuwählen.

Für Jugendliche, die mehr Unterstützung brauchen, erweist sich der Einsatz von BewährungshelferInnen als besonders sinnvoll und zweckmäßig. Wenn sich

herausstellt, dass eine Betreuung nicht mehr notwendig ist, kann die Bewährungshilfe vorzeitig wieder aufgehoben werden.

Es ist auch immer von den Gerichten abhängig, ob Bewährungshilfe angeordnet wird oder nicht, weshalb diesbezüglich Bewusstseinsarbeit und ein Austausch erforderlich sind.

Das Gericht kennt nur die äußeren Umstände und die allgemeinen Daten der jugendlichen TäterInnen. Ob nun tatsächlich sozialpädagogische Maßnahmen im Einzelfall erforderlich sind, kann jedoch nur durch konkrete Erhebungen festgestellt werden. Es sollte verpflichtend sein, vor einer solchen Beurteilung eine Stellungnahme seitens der Jugendgerichtshilfe oder seitens des Vereins "Neustart" einzuholen.

Resozialisierungsmaßnahmen sind somit auf jeden Fall noch vermehrt anzuwenden!

Die österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen fordern folgende Veränderungen:

Wiederherstellung des Wiener Jugendgerichtshofs und Etablierung weiterer Jugendgerichtshöfe österreichweit

Vier Jugendstrafvollzugsanstalten

Je Oberlandesgerichtssprengel sollte eine Jugendstrafvollzugsanstalt existieren.

Eigene Abteilung für JugendrichterInnen an allen Landesgerichten und Staatsanwaltschaften

Schaffung eigener organisatorischer Abteilungsgruppen die ausschließlich mit JugendrichterInnen und StaatsanwältInnen besetzt werden, die den Kriterien des § 30 Jugendgerichtsgesetz (JGG) entsprechen.

Eigenes Strafrecht für junge Erwachsene

Ein Strafrecht für junge Erwachsene wird nur dann praktische Bedeutung haben, wenn man die Strafsätze für junge Erwachsene herabsetzt. § 36 Strafgesetzbuch

(StGB) sollte erweitert, die Strafsätze für junge Erwachsene z.B. um ein Drittel herabgesetzt werden, die bedingte oder teilbedingte Strafnachsicht auch für Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren zulässig sein.

Ausbau gelockerter Vollzugseinrichtungen

Jugendliche und verurteilte junge Erwachsene mit geringem kriminellem Potenzial sollten im gelockerten Vollzug Stabilisierung und Integration erproben, etwa nach dem Muster von „Half-way-Häusern“ oder geschlossener „Lernzentren“.

Rechtsanspruch auf Pflichtschulabschlussmöglichkeit in Haft

Wenn schon eine Freiheitsstrafe gegen Jugendliche ausgesprochen wurde, sollte diese Zeit genutzt werden, damit sich während der Haft die Bildungssituation für die Jugendlichen verbessern kann.

Rechtsanspruch auf jugendpsychiatrische Behandlung während der Haft

Da zu wenig jugendpsychiatrische Fachkräfte für Jugendliche zur Verfügung stehen, obwohl belegt wurde, dass ein hoher Prozentsatz der jugendlichen Strafgefangenen eine diesbezügliche ärztliche Betreuung notwendig hätte, sollte diese Betreuung ausgebaut werden.

Keine Anwendung der Gewerbsmäßigkeit (§ 70 StGB)

Bei Jugendlichen sollte die Gewerbsmäßigkeit ausgeschlossen werden.

Keine Unterbringung nach § 21 (Abs. 2) StGB

Psychisch kranke Jugendliche sind in der Gesundheitsversorgung unterzubringen und nicht im Strafvollzug.

SPG - Sicherheitspolizeigesetz

Im SPG wird derzeit viel zu wenig auf die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen eingegangen. Notwendig: Durchforstung der einzelnen Bestimmungen des SPG.

Erweiterung der Anwendbarkeit von Weisungen im JGG durch staatliche Kostenübernahme

Bereits jetzt können RichterInnen verschiedene Möglichkeiten für Maßnahmen anordnen, jedoch sollten die Kosten vom Staat getragen werden, um die Zahl der Maßnahmen zu erhöhen.

Waffengebrauchsgesetz (WaffGebrG)

In der Praxis erweisen sich die Regelungen für den Schusswaffengebrauch als unzureichend. So ist es z.B. bei flüchtenden jugendlichen Sprayern, die eine öffentliche oder private Fläche besprayen, lt. WaffGebrG durchaus möglich einen Warnschuss abzugeben und bei genauer Auslegung wäre lt. §7 bzw. §8 WaffGebrG sogar ein „lebensgefährdender Waffengebrauch“ möglich.

Hier sollte unbedingt nur ein Schusswaffengebrauch nur bei Bedrohung von Leib und Leben möglich sein.

Pädagogische Ausbildung für alle im Justizsystem beteiligten Personen

Da Verhaltensänderungen bei Jugendlichen in der Regel nur durch Beziehungsarbeit möglich sind, ist eine verstärkte pädagogische Ausbildung der VollzugsbeamtInnen erforderlich.

Schnittstellenkoordination

Jugendwohlfahrt, Jugendgericht, Jugendvollzug, Jugendpsychiatrie und andere Jugendeinrichtungen sollten sich in einer themenübergreifenden Koordination sich an den Bedürfnissen und Notwendigkeiten für die Stabilisierung von Kindern und Jugendlichen orientieren und nicht jeweilige Grenzziehungen mehr betonen als die notwendigen Kooperationen.

Verstärkte Forschung über Kinder- und Jugenddelinquenz in Österreich

Multidisziplinäres Team

PolizistInnen sind an Tatorten oft überfordert, wenn Kinder und/oder Jugendliche unmittelbar in das Geschehen involviert sind. Ein multidisziplinäres Team sollte daher sofort beigezogen werden können, wenn Kinder/Jugendliche vor Ort betroffen sind.

Zugang zu geeigneten Informationen (31)/(32)

Die Empfehlung des Ausschusses, wonach die Bemühungen zum Schutz vor schädlicher Information verstärkt werden sollen, werden begrüßt und es werden auch alle Bemühungen zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Internets zu diesem Zweck unterstützt.

73 Prozent aller österreichischen Haushalte waren 2010 mit einem Internetzugang ausgestattet. Je mehr Kinder in einem Haushalt leben, umso höher ist der Anteil. Online-Communities und soziale Netzwerke wie facebook oder MySpace sind fixer Bestandteil des Alltags. Jugendliche nutzen diese Plattformen, um mit Freunden praktisch rund um die Uhr in Kontakt zu sein. Dabei machen sie oft vertrauliche Informationen und Privates einem großen Personenkreis zugänglich. Das kann durchaus problematisch werden, wie Fälle von Cyber-Mobbing oder auch Cyber-Grooming verdeutlichen. Immer wieder wird berichtet, dass Kinder in sozialen Netzwerken oder Chats von Fremden unter falscher Identität (meist geben sich Männer jünger aus) angesprochen und zu einem persönlichen Treffen bewegt werden, bei welchem sexuelle Übergriff versucht werden.

In der Präventionsarbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaften an Schulen ist daher auch der Umgang mit Medien und mögliche Folgen und Hilfen bei Missbrauch ein wichtiges Thema. Zum Beispiel bietet die Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich mit einer eigenen Mobbing- und Gewaltpräventionsstelle breite Unterstützung zur Selbsthilfe an. Jährlich werden rund 300 Workshops an Schulen abgehalten, ergänzt durch Einzelberatungen für von Mobbing und Gewalt betroffene SchülerInnen, Eltern und PädagogInnen sowie theater- und erlebnispädagogische Peergroups. Schulbegleitende Projekte, Elternabende und PädagogInnenfortbildungen ergänzen die Tätigkeit. Darüber hinaus wird aktiv an einer Bündelung der Angebote und Möglichkeiten der regionalen Akteure im Bereich der Gewaltprävention gearbeitet. So entstand auch eine oberösterreichische Trägerplattform "Gewaltprävention" (Kinder- und Jugendanwaltschaft, Landesschulrat, Polizei und Institut Suchtprävention).

Die Erfahrungen aus dieser Arbeit zeigen hinsichtlich des Umganges mit Medien vor allem Unwissenheit in Bezug auf die technischen Möglichkeiten bei Erwachsenen

und in Bezug auf die Auswirkungen und rechtlichen Konsequenzen bei Missbrauch bei den Jugendlichen. Weiters zeigt sich, dass Fälle von Cyber-Mobbing oder Happy-Slapping fast immer einher gehen mit Mobbing und Gewalt im sozialen/schulischen Umfeld.

Es gilt daher primär den Stellenwert und die Intensität von Gewaltprävention in Verbindung mit Medienerziehung im Bereich der Bildungseinrichtungen zu erhöhen. Kinder haben ein Recht auf Privatsphäre, sie haben aber auch ein Recht zu entscheiden, wo sie auf ihre Privatsphäre verzichten wollen, ein Recht auf informative Selbstbestimmung. Medienerziehung sollte daher Kinder befähigen ihr Verhalten zu reflektieren.

Parallel dazu ist die Bewusstseinsarbeit mit Eltern, PädagogInnen und anderen Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, zu vertiefen.

Zahlreiche positive Initiativen in Österreich in diesem Bereich sind zu begrüßen, verstärktes Augenmerk sollte künftig auf gezielte regionale Vernetzung (Beispiel: plattformgewaltprävention-oö.) und die Verbesserung der Nachhaltigkeit der Maßnahmen gelegt werden.

Das Anbahnen sexueller Kontakte mit Kindern und Jugendlichen, das sogenannte "Grooming", steht bisher nicht unter Strafe. Ein eigener Strafrechtstatbestand scheint sowohl aus spezial- als auch generalpräventiver Sicht sinnvoll.

Schutz der Privatsphäre (33)/(34)

Geteilt wird die Kritik des Ausschusses betreffend mehr Akzeptanz des Rechtes auf Privatsphäre im Alltag durch Eltern und sonstige Bezugspersonen, wie zum Beispiel bei der persönlichen Korrespondenz.

Handlungsbedarf wird jedoch vordringlich hinsichtlich der **öffentlichen Berichterstattung** durch JournalistInnen in Fernsehen, Hörfunk, elektronischen und Printmedien gesehen, da zunehmend Fälle von gravierenden Verletzungen des Rechtes auf Privatsphäre wahrzunehmen sind.

Insbesondere Kinder und Jugendliche als Opfer physischer, sexueller aber auch psychischer Gewalt bedürfen eines besonderen Schutzes, der auch die öffentliche Darstellung ihres Schicksals in den Medien umfassen muss. Die aufgezeigte Entwicklung ist darüber hinaus auch bei medialen Berichten über familiäre Krisensituationen, etwa im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung der Eltern oder Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu beobachten. Durch die Bekanntgabe von Daten (vollständig oder auch verkürzt), wie etwa Namen, beispielsweise des Täters und/oder des Ortes des Geschehens, Abbilden von Fotos, usw. wird zunehmend die Privatsphäre der betroffenen Kinder ignoriert.

Es bedarf daher verbesserter mediengesetzlicher Regelungen, verbunden mit wirkungsvollen Sanktionen, welche eine völlige Diskretion sicherstellen und eine strikte Unterlassung von Angaben und Abbildungen von betroffenen Kindern und Jugendlichen, des/der Täters/Täterin, oder des Ortes, gewährleisten, sofern auf Grund dieser Angaben oder in Kombination dieser Angaben ein Rückschluss auf das konkrete Kind möglich ist.

Darüber hinaus sollten Maßnahmen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Medien (etwa spezielle Fortbildungen für Journalisten, Medienrat ...) forciert werden.

Weiters werden immer wieder Fälle eklatanter Verletzungen der Privatsphäre im **Bereich des Internets und mittels Mobiltelefonie** bekannt. Mitglieder der National Coalition, etwa auch die Kinder- und Jugendanwaltschaften, berichten über Fälle von Demütigungen, Beleidigungen sowie Mobbingattacken unter Jugendlichen oder auch zwischen Erwachsenen und Jugendlichen. Happy Slapping oder Cyber-Bulling haben durch Verwendung von personenbezogenen Daten und Fotos im virtuellen Raum eine neue Dimension hinsichtlich Mobbing- und Gewalt eröffnet.

Es wird auf die obige Empfehlungen zu den Ausführungen "Zugang zu geeigneten Informationen" verwiesen.

V. Familiengefüge und alternative Fürsorge (Art. 5, 9-11, 18 Abs. 1 + 2, Art. 19-21, 25, 27 Abs. 4 und Art. 39 UN-KRK)

Körperliche Züchtigung (39)/(40) (Art. 19 UN-KRK)

Seit 1989 ist gem. § 146a Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) Gewalt in der Erziehung verboten. Anlässlich des „20-Jahr Jubiläums“ wurde besonders im Jahr 2009 von den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs und auch von anderen Institutionen vermehrt in der Öffentlichkeit auf das Gewaltverbot in der Erziehung hingewiesen, um das Bewusstsein in den Familien zu fördern und zu stärken.

Einstellung der Österreicherinnen und Österreicher zu Gewalt in der Erziehung

Als Beispiel für die Einstellung der Österreicherinnen und Österreicher zu Gewalt in der Erziehung wird auf eine von der Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ Anfang des Jahres 2009 in Auftrag gegebene repräsentative Umfrage (800 Personen wurden befragt) zur Einstellung Erwachsener zu "Gewalt in der Erziehung" hingewiesen.

Das Ergebnis zeichnet folgendes Stimmungsbild ab:

- Über 40% der OberösterreicherInnen ist das gesetzliche Gewaltverbot nicht bekannt
- Jüngere Menschen bzw. Frauen sind offenbar sensibler, wenn es um Gewalt an Kindern geht
- Mit Gewalt in der Erziehung assoziiert die Mehrheit der Befragten schwere Formen körperlicher Gewalt
- Psychische Gewalt, wie etwa Vernachlässigung wird nur von rund 30 % als Gewalt in der Erziehung verstanden

Kontroversielle Aussagen weisen auf die Divergenz zwischen Einstellung zu Erziehungsmaßnahmen und tatsächlichem Verhalten hin:

- 97 % der OberösterreicherInnen sehen das Gespräch mit Kindern immer noch als beste Möglichkeit, um Streit zu schlichten
- 94 % stimmen der Aussage zu, dass "Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben"

Kontrovers zu diesen Bekundungen meint hingegen ein Drittel der Befragten

- "eine gesunde Watsche schadet niemandem"
- "was in der eigenen Familie vor sich geht, geht niemanden etwas an".

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs fordern vom Staat und den Bundesländern vermehrte präventive Aufklärung der Öffentlichkeit bezüglich des Gewaltverbotes in der Erziehung.

<p>VI. Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6 Abs. 2, 23, 24, 26, 18 Abs. 3, 27 Abs. 1, 27 Abs. 2 und 27 Abs. 3 UN-KRK)</p>

Recht auf einen angemessenen Lebensstandard vor allem in kinderreichen Familien (45) (Art. 27 Abs. 3 UN-KRK)

Kinderarmut

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften teilen die Besorgnis des Ausschusses über die hohe Armutsrate von Kindern und Jugendlichen, hauptsächlich unter Eineltern- und Großfamilien.

Kinder und Jugendliche sind in sehr hohem Maße von Armut betroffen, allerdings existieren kaum eigenständige empirische Erhebungen über Kinder- und Jugendarmut. Armut von Kindern und Jugendlichen wird zumeist über die materielle Lage des Haushaltes bzw. der Familie des Kindes definiert.

Armutsgefährdung hat für junge Menschen gravierende Auswirkungen sowohl auf die Bildung, auf die Wohnsituation und das soziale Umfeld als auch auf Gesundheit und Suchtgefährdung.

Armut und Bildung

So lässt sich im Hinblick auf Bildung nach wie vor eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem postulierten freien Bildungszugang für alle und der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen Bildungseinrichtungen feststellen. Soziale Herkunft

im Sinne des Haushaltseinkommens sowie des Bildungsstandes bzw. der beruflichen Position der Eltern bestimmt nach wie vor den weiteren Bildungs- und Lebensweg von Jugendlichen in starkem Maße. Dass die Armut der Eltern an ihre Kinder "weitervererbt" wird, spiegelt sich etwa sehr deutlich im gewählten Schultypus wieder. So besuchen beispielsweise nur rund ein Drittel aller SchülerInnen mit einem Haushaltseinkommen von weniger als 1000 Euro eine AHS/BHS-Oberstufe. Dieses Faktum erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte um die Einführung einer Gesamtschule besonders interessant. Bildung lässt sich demnach als zentraler Faktor von Armutsgefährdung und sozialer Benachteiligung identifizieren. Die Perspektiven armutsgefährdeter junger Menschen sind somit massiv eingeschränkt.

Armut und Gesundheit

Ein Aspekt der Armut sind auch schlechte Wohnverhältnisse der Eltern und somit der Kinder, was abgesehen vom negativen sozialen Umfeld auch die Ursache von Krankheiten sein kann. Die körperliche und psychosoziale Gesundheit dieser jungen Menschen ist gefährdet. Die positive Korrelation zwischen Armutsgefährdung und einem schlechten Gesundheitszustand verfestigt die Problematik: Die armen Jugendlichen von heute sind die chronisch Kranken von morgen. Armutsgefährdeten Eltern stehen die erforderlichen finanziellen Mittel für die Gesundheitsausgaben ihrer Kinder oft nicht zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang kritisieren die Kinder- und Jugendanwaltschaften den Selbstbehalt für Kinder im Spital, welcher höher ist als bei Erwachsenen.

Deshalb fordern die Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs die ersatzlose Streichung der Selbstbehalte für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Armut und soziale Ausgrenzung

Armut bedeutet nicht nur finanzielle Schlechterstellung, sondern geht auch mit sozialer Ausgrenzung einher. Familien, die sich in einer finanziellen Notsituation befinden, bleiben von vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen (Urlaub, Freizeit,...).

Arbeitslosigkeit junger Menschen führt nicht nur zur Armutsgefährdung, sondern beeinträchtigt auch deren Selbstwertgefühl erheblich und führt zur sozialen Ausgrenzung.

Diese Degradierungserfahrungen werden durch Zahlen sehr deutlich:

- 15 % der unter 20-Jährigen leben in Haushalten unter der Armutsschwelle
- 56% dieser Jugendlichen können sich aus finanzieller Sicht keinen Urlaub leisten
- 50% leben in Familien, die sich keine plötzlich auftretenden Ausgaben (z.B. Reparatur) leisten können
- Jedes 6. Kind kann sich keine neuen Kleider leisten
- 23% können sich kein Internet leisten
- u.v.m.

Besonders bei Jugendlichen führen derartige Benachteiligungen in der Regel zu Ausschluss oder Benachteiligung in peer-groups erlebt. Im persönlichen Empfinden ist das für sie noch schmerzhafter, als die bloße monetäre Armut.

Mit dieser Exklusion gehen mangelnde Selbstbestimmung, soziale Nichtachtung, Formen von verbalen Verletzungen, Perspektivenlosigkeit, Vernetzungsdefizite, fehlendes kulturelles Kapital und fehlende Handlungskompetenzen einher. In der österreichischen (bescheidenen) Exklusionsforschung wird zurzeit diesem Phänomen der sozialen Exklusion und der Degradierungserfahrungen nachgegangen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs fordern eine Datenerhebung über Auswirkungen von Armut und anderen Faktoren auf die Entwicklung junger Menschen sowie die Einführung österreichweit gültiger Monitoring-Instrumente (auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene) und eine alljährliche parlamentarische Diskussion der Monitoring-Ergebnisse (Artikel 26 KRK – soziale Sicherheit (Artikel 27 KRK– angemessener Lebensstandard).

Die Kijas treten für ein österreichisches Sozialwesen ein, das Eltern in der Erziehung ihrer Kinder finanziell und praktisch unterstützt und Kindern und Jugendlichen das vielfältige familiäre Zusammenleben so leicht wie möglich macht. Sollte das Aufwachsen im ursprünglichen familiären Zusammenhang nicht möglich sein, muss

der Staat für den bestmöglichen Schutz und für die optimale Versorgung von Kindern oder Jugendlichen vollumfänglich aufkommen.

VII. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28, 29, und 31 UN-KRK)

Bildung

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs haben bei der Erstellung der Forderungen des Bildungsvolksbegehrens 2011 mitgearbeitet und sehen sich in einer inhaltlichen Linie mit dieser Initiative.

Es wurden dabei wichtige und zentrale Punkte der Bildungssituation in Österreich angesprochen, geprüft und in einem entsprechendem Forderungskatalog an die Politik zusammengefasst:

- Wir fordern ein modernes, unbürokratisches und weitgehend autonomes Schulsystem unter Einbeziehung der SchulpartnerInnen und ohne parteipolitische Einflussnahme.
- Wir fordern die Gleichstellung der Kindergärten mit den Schulen und der KindergartenpädagogInnen mit den LehrerInnen.
- Wir fordern ein flächendeckendes Angebot an elementarpädagogischen Einrichtungen (Krabbelstuben, Kinderkrippen, Kindergärten), sowie bundesweite Ganztagsangebote.
- Wir fordern ein Bildungssystem, in dem alle Kinder und Jugendlichen so früh wie möglich in ihren Talenten und Fähigkeiten kontinuierlich gefördert und in ihren Schwächen unterstützt werden.
- Wir fordern die systematische Abschaffung des Sitzenbleibens und ein Ende der Nachhilfe.
- Wir fordern ein flächendeckendes Angebot an Ganztagschulen.
- Wir fordern ein sozial faires, inklusives Bildungssystem, in dem die Trennung der Kinder nach ihren Interessen und Begabungen erstmals am Ende der Schulpflicht erfolgt.
- Wir fordern die Aufwertung des LehrerInnenberufs und einen konkreten Finanzierungsplan für die folgenden Ziele.

- Wir fordern ein weltoffenes Bildungssystem, das Internationalität und kulturelle Vielfalt als Bereicherung ansieht und den MigrantInnen und ihren Kindern faire Bildungs- und Berufschancen einräumt.

Freizeit und Spiel

Das Bewusstsein um die Bedürfnisse von jungen Menschen im Bereich Freizeit und Spiel ist zwar bei einigen EntscheidungsträgerInnen schon gegeben, trotzdem werden im Wohnungsbau, bei der Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und Freiräumen vielfach die Voraussetzung für die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht geschaffen, noch ihre Ansprüche berücksichtigt.

Verdrängungsprozesse finden auch in großen Wohnhausanlagen in Stadtrandbezirken aber auch in Gemeinden statt. Selbst wenn kein Mangel an Freiflächen vorhanden ist, führt das Fehlen von speziell gewidmetem Freiraum für Kinder und Jugendliche zum „Kampf“ um den Platz. Kinder verdrängen Kleinkinder von Spielplätzen, Jugendliche Kinder von Sportanlagen und Erwachsene wiederum Jugendliche. Gemeinsame Nutzung soll natürlich nach wie vor unterstützt und beworben werden, jede Altersgruppe hat jedoch ihre eigenen Ansprüche, die wahrgenommen werden müssen.

Immer noch stellt sich die Problematik der Lärmerregung von Kindern und Jugendlichen äußerst kontrovers dar. So werden Hausordnungen teilweise schon auch auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen abgestimmt, andererseits ist die Toleranz von Erwachsenen bezüglich Kinderlärm noch sehr restriktiv.

Es fehlen gesetzliche Maßnahmen, die eindeutig darauf hinweisen, dass Kinderlärm nicht mit Baulärm etc. gleichzusetzen ist.

Die Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs sehen die politischen EntscheidungsträgerInnen gefordert durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in der Bevölkerung das Verständnis für eine entwicklungsgerechte Freizeit- und Spielkultur zu verbessern, andererseits aber bei

eigenen Planungsvorhaben (Wohnhausanlagen, Parks etc.) einer kinderfreundlichen Freizeitpädagogik Rechnung zu tragen.

VIII. Besondere Schutzmaßnahmen

Kinder in alternativer Fürsorge (Art. 20 UN-KRK)

Familiäre Krisensituationen, Überforderung der Eltern und Gewalt in der Familie stellen unsere Gesellschaft sowie die zuständigen Behörden, insbesondere die öffentliche Jugendwohlfahrt sowie die Pflugschaftsgerichte, vor zunehmende Aufgaben.

So erhielten 2009 österreichweit etwa 27.000 Kinder und Jugendliche Unterstützung durch SozialarbeiterInnen, knapp 11.000 unter 18-Jährige wurden im Rahmen der vollen Erziehung bei Pflegeeltern oder in sozialpädagogischen Einrichtungen (Heime, Wohngemeinschaften, Kinderdörfer...) betreut. Diese Zahl ist im Vergleich zum Jahr 2008 um 3,8 % gestiegen.

Die Dauer der Fremdunterbringung beträgt bei rund 40 % der Kinder bei Pflegeeltern mehr als fünf Jahre, bei der institutionellen Betreuung ist dies bei etwa 12 % der Fall. Bei der Hälfte der in Einrichtungen untergebrachten Kinder dauert die Betreuung weniger als 12 Monate.

Jedem Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, garantiert seit Jänner 2011 das österreichische Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern in Artikel 2 KRK den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Um die Chancen auf eine gesunde Entwicklung weitgehend sicherzustellen, bedarf es neben einer verbesserten Kooperation von Pflugschaftsgerichten, Jugendwohlfahrtsbehörden und sozialpädagogischen Einrichtungen auch individueller und altersgerechter Maßnahmen der Prävention und Intervention. Kinder, die aus der Familie genommen werden müssen, befinden sich oft in einem massiven Loyalitätskonflikt und aufgrund von Gewalt- oder auch fehlenden

Geborgenheitserfahrungen liegen bei vielen überdies Entwicklungsdefizite oder Traumatisierungen vor.

a) Pflegschaftsverfahren und Kinderbeistand

Schon während Gerichtsverfahren betreffend Obsorge Entscheidungen muss verstärkt auf das Wohl und die Partizipation des betroffenen Kindes geachtet werden. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs setzen alles daran, dass gerade in diesen hochstrittigen und emotionalen Verfahren im Interesse der Kinder das Instrument des Kinderbeistandes durch die RichterInnen vermehrt genutzt wird. Parallel zu mehr gerichtlichen Bestellungen muss auch von Seiten des Staates der Ausbau eines österreichweiten qualifizierten Netzes von Kinderbeiständen, die für diese Aufgabe zur Verfügung stehen, gefördert werden.

b) Externe Anlaufstelle/Ombudsstelle

Für junge Menschen in Erziehungseinrichtungen ist der Zugang zu externen Vertrauenspersonen, die ihnen altersgerechte und vertrauliche Unterstützung – etwa bei Konflikten und Meinungsverschiedenheiten mit den ErzieherInnen oder auch mit Behörden – bieten, besonders wichtig. Die SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt können diese Aufgabe nicht wahrnehmen, da sie auch Maßnahmen setzen und somit die Gesamtsituation (Familie, Einrichtung, ...) im Auge behalten müssen. Diese Vertrauenspersonen sollten in ihrer Aufgabenerfüllung entsprechend dem Modell "Kinderbeistand" arbeiten, d.h. den Kinderwillen einbringen und somit auch die Partizipation fördern.

Daneben soll durch diesen Zugang zu externen und unabhängigen Ombudsstellen sichergestellt werden, dass erhobenen Vorwürfen von Kindern und Jugendlichen nachgegangen wird und Maßnahmen zur Beseitigung von Missständen ergriffen werden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften stehen fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen als Ombudsstellen zur Verfügung. Um allerdings den betroffenen Kindern die bestmögliche Hilfe bieten zu können, bräuchte es eine verstärkte Kommunikation (z.B. durch Sprechstunden in Einrichtungen), erweiterte gesetzliche Befugnisse wie etwa Akteneinsichtsrechte, sowie ausreichende personelle Ressourcen.

c) Verpflichtende Standards für sozialpädagogische Einrichtungen

Die Etablierung von verbindlichen Standards ist Voraussetzung für eine wirkungsvolle Gewaltprävention. Deren österreichweite Einführung und Umsetzung in Ergänzung zu institutionseigenen Organisationsleitbildern gilt es einzufordern.

Zu diesen Standards zählen unter anderem: Regeln für einen gewaltfreien Umgang, externe Anlaufstellen/Vertrauenspersonen, Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen, Transparenz, Beschwerdemanagement, externe Kooperationen, MitarbeiterInnenaus- und Fortbildungsqualitätsentwicklung.

Unbegleitete und von der Familie getrennte asylsuchende Kinder (47) (Art. 22 UN-KRK)

Die österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen stellen fest, dass noch zentrale Probleme im staatlichen Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) bestehen:

- Die Asylverfahren dauern für diese Kinder viel zu lange.

Dadurch wird Integration verhindert, denn nach langer Verfahrensdauer ist es für eine sinnvolle Orientierung auf die Betreuungs-, Bildungs- und Arbeitssituation bereits zu spät.

Auch die Jugendwohlfahrt kann nicht wirklich helfend eingreifen, da der Ausgang des Verfahrens nicht vorhersehbar ist.

- Noch immer ist es für die Jugendwohlfahrt nicht möglich für über 16-Jährige eine fremdenrechtliche Vertretung zu übernehmen, da das Fremdenrecht ab dem 16. Geburtstag des umF volle Handlungsfähigkeit definiert (§ 12 Fremdenpolizeigesetz). Dies ist umso mehr kritisierbar, da die Behörden selbst in verschiedenen Verfahrensschritten unzureichend zusammenarbeiten.

- Auch die neu geregelte multifaktorielle Altersfeststellung ist mehr als bedenklich. Seit 1. Jänner 2010 gelten neue gesetzliche Regelungen zur multifaktorellen Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dies hat dazu geführt, dass fast Dreiviertel der neu ankommenden umF zur Altersbegutachtung

geschickt werden. Auch umF die bereits seit Jahren in Österreich sind, werden verstärkt zur Altersbegutachtung vorgeladen.

Die Untersuchungen gliedern sich in mehrere Teile: Handwurzelröntgen und Panoramalaröntgen, zahnärztliche Untersuchung, körperliche Untersuchung und die Erhebung der Lebensumstände werden in einem zusammenfassenden Gutachten beurteilt.

Im Herbst 2010 wurde das Verfahren zur Ermittlung des Alters der minderjährigen Asylwerber erweitert. Nun wird, wenn das Handwurzelröntgen ergibt, dass das Wachstum der Epiphysenfugen bereits abgeschlossen ist, zusätzlich eine Computertomographie der Schulter angeordnet. Die nun gewählte Vorgehensweise ist aus zumindest zwei Gründen sehr problematisch:

- Die Computertomographie der Schulter ist mit einer sehr hohen Strahlenbelastung verbunden (6000-fache Strahlenbelastung eines Handwurzelröntgens!).
- Die verfügbaren Referenzwerte aus den zugrunde liegenden Studien sind nicht ausreichend um daraus seriös abgesicherte Ergebnisse abzuleiten.

Zahlen aus 1. Hälfte 2010:

vom Bundesasylamt wurde in der ersten Hälfte des Jahres 2010 in Auftrag gegeben: 359 Altersdiagnosen, in 272 Fällen wurden dem Bundesasylamt Altersgutachten übermittelt, wobei 173 Mal die Volljährigkeit festgestellt wurde.

Ungeklärt ist zudem, ob die Mitwirkung von ÄrztInnen an der Altersfeststellung einen Verstoß gegen das Ärztegesetz darstellt. Dafür spricht, dass im Frühjahr 2007 der Deutsche Ärztetag in seinem Beschlussprotokoll darlegte, dass die Mitwirkung von ÄrztInnen an Altersfeststellungen gegen das Ärztegesetz verstößt. Die Österreichische Ärztekammer hat sich zu der Thematik bisher nicht geäußert.

Die österreichische Rechtslage trägt den Mindeststandards der EU-Verfahrensrichtlinie insofern Rechnung, indem sie Zwangsmaßnahmen ausschließt und darauf verweist, dass im Zweifel von der Minderjährigkeit auszugehen sei:

„... Die Mitwirkung des Fremden an einer radiologischen Untersuchung ist nicht mit Zwangsmittel durchsetzbar (Abs. 1 Z 2 letzter Satz). Bestehen nach der Altersdiagnose weiterhin begründete Zweifel, so ist zu Gunsten des Fremden von seiner Minderjährigkeit auszugehen.“

Im Asylgesetz (AsylG) finden sich Bestimmungen bezüglich der Zustellung des Bescheids bei für volljährig erklärten umF. Gemäß § 23 Abs. 6 AsylG ist, wenn eine Zustellung aufgrund der Angaben der AsylwerberInnen zu deren Alter an RechtsberaterInnen oder den Jugendwohlfahrtsträger als gesetzlichen Vertreter ergeht, diese auch wirksam, wenn AsylwerberInnen zum Zeitpunkt der Zustellung volljährig sind.

Rechtsmittel dürfen in diesem Fall von RechtsberaterInnen bzw. vom Jugendwohlfahrtsträger nur noch nach einer Bevollmächtigung durch die AsylwerberInnen eingebracht werden.

Eine weitere rechtliche Konsequenz, die sich aus einer Volljährigkeitserklärung ergeben kann, ist, dass den AsylwerberInnen vorgeworfen werden kann, durch die Behauptung minderjährig zu sein, unrechtmäßig soziale Leistungen in Anspruch genommen zu haben. Das Delikt der unrechtmäßigen Inanspruchnahme von sozialen Leistungen findet sich in § 119 FPG und ist mit empfindlichen Strafen bedroht. Bei Schadenssummen bis 3000 Euro droht bereits eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Wer soziale Leistungen in Anspruch genommen hat, deren Wert 3000 Euro übersteigt, ist vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

a) Obsorgeübertragungen bzw. RechtsberaterInnen

Die Obsorge wird nach einem entsprechenden Ermittlungsverfahren (Stellungnahme der Jugendwohlfahrt, Tagsatzung bei Gericht mit dem/der Minderjährigen und dessen/deren BezugsbetreuerIn) in der Regel an den jeweiligen Jugendwohlfahrtsträger übertragen. Problematisch ist allerdings zu sehen, dass nach § 12 FPG fremde Minderjährige in fremdenpolizeilichen Belangen bereits mit 16 Jahren handlungsfähig sind und daher keine Vertretung durch die Jugendwohlfahrt mehr erfolgen kann. Um für alle Minderjährigen den vollen Schutz, wie in der Kinderrechtskonvention gefordert, sicherstellen zu können, sollte hier eine Angleichung an das Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre) erfolgen.

Die Betreuung und rechtliche Unterstützung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge durch RechtsberaterInnen in den Erstaufnahmestellen während des Zulassungsverfahrens funktioniert laut MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt oft nicht. Hier werden oftmals Verfahrensschritte gesetzt, die zum Nachteil der Jugendlichen, und später nur mehr schwer rückgängig zu machen sind. Überdies verfügen die RechtsberaterInnen nicht immer über ausreichendes fachliches Wissen im Umgang mit Jugendlichen. Auch beschränkt sich der Zuständigkeitsbereich der RechtsberaterInnen nur auf das Asylverfahren, nicht jedoch auf das fremdenpolizeiliche Verfahren oder andere Lebensbereiche.

Auch innerhalb der Jugendwohlfahrt stehen nicht immer ausreichend speziell geschulte MitarbeiterInnen zur Verfügung, wie in einer von der Jugendwohlfahrt in Auftrag gegebenen Diplomarbeit (Peter Leutgöb, 2007) über die Möglichkeiten und Grenzen der Jugendwohlfahrt festgestellt wurde. Weiters stehen der optimalen Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oft unklare Kompetenzen und eine schlecht funktionierende Zusammenarbeit der Behörden im Wege.

b) Befragung durch geschulte Personen

Im Bundesasylamt Linz werden die Einvernahmen ausnahmslos nach Länderzuständigkeit und eventuell geschlechtsbestimmten Erwägungen abgehalten. Es ist nichts über mögliche Schulungen zum Umgang mit jugendlichen AsylwerberInnen bekannt. Laut MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt wird ein Großteil der Befragungen in einer Art und Weise durchgeführt, die den Schluss nahe legen, dass derartige Schulungen nicht stattfinden. Ähnliches wird auch von anderen Befragungen (in den Erstaufnahmestellen oder durch die Fremdenpolizei) berichtet.

c) Angemessene Betreuungsplätze:

Unterkunft und Verpflegung, Taschengeld und Sicherung der Gesundheitsversorgung wird durch die Grundversorgung gewährleistet. In Oberösterreich gibt es 74 Unterbringungsplätze für 14- bis 18-Jährige; in Linz gibt es eine Wohngemeinschaft mit sechs Plätzen speziell für Mädchen, die auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit und dem Verlassen der Einrichtung eine Betreuung erhalten. Es gibt allerdings keine adäquaten Betreuungsplätze für jüngere Kinder. Für diese muss im Einzelfall eine Unterbringungsmöglichkeit durch die

Jugendwohlfahrt in einer bestehenden Jugendwohlfahrtseinrichtung gefunden werden, die wiederum nicht speziell auf die Bedürfnisse der umF ausgerichtet ist. Außerdem gibt es bis dato in Oberösterreich keine spezifischen Betreuungsplätze für Jugendliche mit erhöhtem Betreuungsbedarf, z.B. infolge einer Traumatisierung.

Der Betreuungsschlüssel in den Unterbringungseinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist nach wie vor 1:6. In den Nachtstunden und an den Wochenenden gibt es lediglich einen Journdienst, der vorwiegend durch freiwillige Helfer abgedeckt wird. Dies entspricht nicht den Standards für die Unterbringung von österreichischen Jugendlichen. Auch der deutlich niedrigere Tagsatz von 60 Euro gegenüber 120 Euro in Jugendwohlfahrtseinrichtungen/-unterbringungen legt nahe, dass in den Einrichtungen für umF eher Unterbringung und Abdeckung der Grundbedürfnisse, als tatsächliche sozialpädagogische Betreuung geleistet werden kann. Die fehlende Tagesstruktur (Deutschkurse, Alphabetisierungskurse, Arbeit, Schulausbildung, Freizeitaktivitäten, usw. können aufgrund fehlender finanzieller und personeller Ressourcen nicht in ausreichendem Maße angeboten werden) wirkt sich negativ auf das Selbstwertgefühl und die psychische Verfassung der Jugendlichen aus.

Aktuell ist der Trend zu beobachten, dass mehr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Österreich kommen. Daraus resultiert oft eine längere Verweildauer in der Erstaufnahmestelle, da nicht schnell genug ausreichend Unterbringungsplätze in den Bundesländern angeboten werden können. Manche unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bleiben auch nach der Zulassung zum Verfahren in der Erstaufnahmestelle, wo es nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen für sie gibt.

d) Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schubhaft bzw. Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Nach wie vor ist Schubhaft für Minderjährige nicht ausdrücklich verboten.

Jugendliche werden hierbei auch in Polizeianhaltezentren angehalten, die weder von der baulichen Natur, noch von der personellen Ausstattung für die Betreuung von Jugendlichen geeignet sind.

Jugendgerichtsbarkeit (Art. 37,39 und 40 UN-KRK)

Bei Missbrauch, Vernachlässigung, Gewalt gegen Kinder und Opfer von Pornographie (37)/(38) und (54d) (Art. 37 UN-KRK)

a) Gerichtliche Opferhilfe: Prozessbegleitung von Opfern

Die Stärkung der Opferrechte war eines der vordringlichsten Ziele der Strafprozessreform. Insbesondere wurde ein Rechtsanspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Opfer bestimmter Straftaten geschaffen. Wegbereiter dieses Rechtsinstitutes waren u.a. auch die Kinder- und Jugendanwaltschaften mit diesbezüglichen Projekten. Das Bundesministerium für Justiz finanziert die Prozessbegleitung bereits seit dem Jahr 2000 und bislang wurden in rund 50 österreichischen Opferhilfeeinrichtungen Förderungsverträge über die Gewährung von Prozessbegleitung in Strafverfahren abgeschlossen. Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche wird in erster Linie durch die regionalen Kinderschutzzentren durchgeführt. Dieses Instrument des Opferschutzes hat sich sehr bewährt und gut etabliert.

Durch das 2. Gewaltschutzgesetz, welches ab 1. Juni 2009 in Kraft trat, wurde auch die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung im Zivilverfahren eingeführt, weiters bringt es Verbesserungen im Bereich von Schutz vor Gewalt in Wohnungen und allgemein Schutz vor Gewalt. Jedoch wird die psychosoziale Prozessbegleitung für den Zivilprozess nur bis zu einem Höchstbetrag gewährt werden (800 bzw. 1200 Euro). Neben dieser betragsmäßigen Beschränkung ist zu kritisieren, dass eine juristische Prozessbegleitung im Zivilprozess nicht zugestanden wird.

b) Verbesserung des Opferschutzes und Vernetzungsgremien

Zur schonenden Behandlung von Opfern vor Gericht ist zu sagen, dass Konzepte wie die Einvernahme mittels Videoübertragung, Befragung durch Sachverständige, separate Warteräume etc. in Österreich schon zu den Standards gezählt werden dürfen. Dennoch gibt es noch regional Bemängelungen in der Umsetzung, etwa dass Vernehmungsräume separat zugänglich sein müssen oder dass die Räume ansprechend, sowie mit einer Spielecke kindergerecht gestaltet sein sollten.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 13.01.2009 werden die Präsidenten der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe I. Instanz ersucht, in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, im Einvernehmen mit den LeiterInnen der Staatsanwaltschaften Runde Tische zur Prozessbegleitung einzuberufen und zu leiten. Für die Teilnahme vorzusehen sind jedenfalls in Strafsachen tätige RichterInnen, StaatsanwältInnen, VertreterInnen der im jeweiligen Sprengel gelegenen Opferhilfeeinrichtungen, mit denen Verträge über die Gewährung von Prozessbegleitung bestehen, VertreterInnen der örtlichen Rechtsanwaltskammer, RechtsanwältInnen, die als juristische ProzessbegleiterInnen tätig sind, sowie VertreterInnen der lokalen Polizeibehörden der Jugendämter und der Kinder- und Jugendanwaltschaft. VertreterInnen weiterer Berufsgruppen können eingeladen werden.

Langfristig sollen die "Runden Tische zu Prozessbegleitung" vor allem zur Erörterung aktuell auftretender Themen und Problemstellungen im Bereich der Opferarbeit, zum Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten, sowie zum Erfahrungsaustausch genutzt werden.

Die Praxisrelevanz dieser Vernetzungsform hat sich bereits bestätigt, die Kinder- und Jugendanwaltschaften unterstützen diese institutionalisierte Form des Austausches auch für die Zukunft.

c) Kooperationsforen Prozessbegleitung

Neben den „Runden Tischen“ haben sich in fast allen Bundesländern, aus Gründen der Qualitätssicherung, regelmäßige Treffen der Institutionen, die Prozessbegleitung durchführen, bewährt. Auch die Kinder- und Jugendanwaltschaften sind in einigen Bundesländern in diesem Kooperationsforum vertreten. Gerade aufgrund des regionalen Angebotes von Prozessbegleitung (meist Kinderschutzzentren) erfüllen die Kinder- und Jugendanwaltschaften neben einer Qualitätssicherungs-, auch eine Koordinierungs- und Monitoringfunktion.

d) Aus- und Weiterbildung/Vernetzung

Die unterschiedlichen Berufsgruppen im Bereich der gerichtlichen Opferhilfe sind zunehmend bereit, sich mit diesem Thema zu beschäftigen und weiterzubilden. Allerdings passiert dies meist auf privater Basis und aufgrund eigener Interessen. Im

Bereich der Prozessbegleitung wurden Standards für juristische und psychosoziale BegleiterInnen ausgearbeitet und es werden Fortbildungen angeboten.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften fordern, dass alle mit dem Thema befassten Berufsgruppen (SozialarbeiterInnen, RechtsanwältInnen, RichterInnen, PsychologInnen, ÄrztInnen etc.) bereits in der Ausbildung Wissen über Opfer, Opferhilfe, Missbrauch und Gewalt vermittelt bekommen. Im Beruf selbst sollten einschlägige Fortbildungen und Zusatzqualifikationen verpflichtend sein.

e) Sachverständigentätigkeit in Gerichtsverfahren

In Fällen von Missbrauch und Gewalt werden immer wieder Sachverständige aus dem psychologischen oder medizinischen Bereich zur Klärung der Sachlage herangezogen. Ihre Gutachten tragen als Beweismittel wesentlich dazu bei, wie ein Verfahren endet.

Derzeit gibt es in Österreich zuwenig Sachverständige, die den Gerichten bei Pflschaftsverfahren, aber auch im Bereich der Strafverfahren zur Begutachtung von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Besonders fällt ein Mangel an weiblichen Gutacherinnen auf, da viele Opfer eine Befragung durch einen gleichgeschlechtlichen GutachterInnen wünschen.

Allzu oft verlängern sich Verfahren, weil immer die gleichen Personen bestellt werden und Monate vergehen, bis Gutachten erstellt werden können.

Es sollten daher Maßnahmen überlegt werden, wie dieser Bedarf mit qualifizierten Personen gedeckt werden kann. Zugleich sollte eine ExpertInnengruppe verbindliche Standards für die Methoden der Befundaufnahme, deren Transparenz sowie Abfassung erarbeiten. Derzeit haben die in Gerichtsverfahren eingeholten Gutachten nämlich eine sehr unterschiedliche Qualität, die immer wieder Gegenstand heftiger Kritik sind.

f) Kinderschutzgruppen in den Spitälern

Hilfreich bei der Aufklärung eines Missbrauchsverdacht es sind immer wieder die Kinderschutzgruppen von Kinderspitälern (§ 8 e Krankenanstaltengesetz /Bundesgrundsatzgesetz: „Der Landesgesetzgeber hat demnach die Einrichtung von Kinderschutzgruppen zu regeln.“). Hier arbeiten multidisziplinäre Teams zusammen, die zum Wohl der Kinder Verdachtsmomente klären. Kinderschutzgruppen sollten zwingend in allen Spitälern bestehen, aktiv sein und unabhängig vor Ort arbeiten.

Auch hier wäre eine österreichweit einheitliche Regelung zweckmäßig.

Kinder als Opfer von Ausbeutung, ihre physische und psychische Genesung und soziale Reintegration (Art. 32-36 und 39 UN-KRK)

Sexuelle Ausbeutung, Pornographie und Kinderhandel(51)/(52) (Art. 34 UN-KRK)

Durch die Erlassung des zweiten Gewaltschutzgesetzes wurden verstärkt Maßnahmen gegen sexuelle Ausbeutung, Pornografie und Kinderhandel gesetzt, so wird jetzt schon der wissentliche Zugriff auf eine pornografische Darstellung Minderjähriger im Internet unter Strafe gestellt. Es wird jedoch eine vermehrte Zusammenarbeit auf EU-Ebene notwendig sein, um wirksame Maßnahmen über die Ländergrenzen hinweg setzen zu können.

Stellungnahme zu den Abschließenden Bemerkungen Zusatzprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie:

Es kann positiv festgehalten werden, dass es durch das zweite Gewaltschutzgesetz zu weiteren Verbesserungen im Vorgehen gegen Kinderpornografie und Sexualstraftaten gekommen ist, indem die Strafbarkeit ausgeweitet, der Strafrahmen angehoben bzw. Mindeststrafen eingeführt wurden.

Die statistischen Daten über sexuelle Straftaten gegen Minderjährige sind noch immer nicht aufgeschlüsselt. Das angeregte umfassende Datensammlungssystem wurde leider noch nicht eingerichtet.

- Generelle Maßnahmen der Implementierung

Von den Kinder- und Jugendanwaltschaften werden Kinderrechteworkshops an Schulen durchgeführt, in denen Kinder auf ihre Rechte hingewiesen, gestärkt und ermutigt werden, damit es durch entsprechendes Selbstbewusstsein der Kinder zu keinen Übergriffen kommt bzw. sie sich gegen Übergriffe zur Wehr setzen können oder auch wissen, wo sie im Fall von Übergriffen Hilfe erhalten. In Vorträgen im Rahmen von LehrerInnenfortbildung und Erwachsenenbildung in der generellen Öffentlichkeit werden Themen der Zusatzprotokolle in das Bewusstsein gebracht.

In Arbeitskreisen mit Kinderhilfseinrichtungen werden Informationen ausgetauscht, die zur gegenseitigen Bewusstseinsbildung beitragen. Eine permanente Weiterbildung aller Beteiligten ist erforderlich. In den "Runden Tischen zu Prozessbegleitung", sowie in den in den Ländern installierten Kooperationsforen kommt es zu einem Austausch zwischen den unterschiedlichsten Berufsgruppen, wobei die Zusammenarbeit und die Qualität der Hilfe sicherlich noch verbessert werden können.

Es werden leider immer noch zu wenige Ressourcen (etwa für Trainingsmaterialien) bereitgestellt, um das Zusatzprotokoll bekannt zu machen und Berufsgruppen, die in der Umsetzung des Zusatzprotokolls involviert sind, schulen. In den Schulen finden sich in den Lehrplänen keine Verpflichtungen die Kinderrechtskonvention bzw. die Zusatzprotokolle im Unterricht zu vermitteln. Ebenso werden langfristige Bewusstseinsbildungskampagnen vermisst.

- Prävention von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie,

Maßnahmen zur Prävention von Straftaten gemäß Zusatzprotokoll:

Der umfassende Plan zur Bekämpfung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, der alle Aspekte der Prävention, der Gesundung und Wiedereingliederung umfasst, fehlt leider noch immer. Daher kann die Forderung des Punkt 17 von der den Kinder- und Jugendanwaltschaften vollinhaltlich unterstützt werden.

- Eine umfassende Erhebung von Daten wäre notwendig:

Es gibt keine Angaben über das Ausmaß von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie in Österreich. Es liegt kaum bzw. nur unzureichend

ausgewertetes und verbreitetes Datenmaterial über die tatsächliche Situation der Kinder und Jugendlichen vor. Umfassende, wissenschaftliche Grundlagenstudien sind dringend notwendig, um die Opfer gezielter und effizienter, im Einklang mit internationalen Standards, unterstützen und betreuen zu können.

- Ein koordiniertes, für ganz Österreich gültiges Vorgehen bei der Identifizierung und Betreuung von Opfern wäre anzustreben:

Es müssen klare Zuständigkeiten und Abläufe in der Betreuung von Betroffenen des Kinderhandels und der Kinderprostitution festgelegt werden. Dafür bedarf es eines umfassenden Betreuungs- und Koordinierungskonzepts. Damit einhergehend werden ausreichend spezialisierte Einrichtungen für diese Kinder und Jugendlichen dringend benötigt. Bestehende Einrichtungen müssen mehr gefördert werden.

- Genereller Stopp der Kriminalisierung von betroffenen Kindern und Jugendlichen: Jugendliche, die in der Prostitution kommerziell sexuell ausgebeutet werden, haben nach wie vor mit hohen Verwaltungsstrafen zu kämpfen. Eine strafrechtliche Verurteilung der Freier stellt, im Gegensatz dazu, die absolute Ausnahme dar. Betroffene von Kinderhandel, die zu kriminellen Handlungen, wie etwa Taschendiebstählen, angestiftet werden, behandelt man zuerst auch als TäterInnen. Tatsächlich sind sie oft Opfer organisierter Kriminalität. Hier gilt es die Betroffenen von Kinderhandel zu identifizieren und ihnen gezielte Unterstützung anzubieten. Die Cybercrime-Konvention des Europarates und die Konvention über den Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung wurden leider noch immer nicht ratifiziert.